Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Euroland Fund	Kennung der juristischen Person: 213800BBUJB2HJ1RZ384

- **Eine nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.
- Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt?

☐ Ja	☑ Nein
☐ Es wurden **damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: %	☐ Es **hat ökologische/soziale (E/S) Merkmale gefördert** und hatte zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hielt jedoch einen Anteil von % an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: %	☑ Es hat E/S-Merkmale gefördert, jedoch **keine nachhaltigen Anlagen getätigt**

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In welchem Maße wurden die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der Zeit vom 31. Oktober 2022 bis zum Ende des Referenzzeitraums (im Folgenden als „Referenzzeitraum" bezeichnet) förderte der Fonds den Klimaschutz und die Vermeidung von Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität, die keine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen. Der Fonds hat außerdem Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse vermieden. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelten sich erwartungsgemäß, wobei das Portfolio ESG-Ausschlussverfahren anwendet, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten auf der Umsatzbasis zu vermeiden. Das Portfolio nahm außerdem eine Bewertung der Übergangsstrategien für die kohlenstoffintensiven Aktivitäten vor, in die investiert wurde.

Konkret wurden Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Der Fonds investierte in vier Aktien mit hoher Kohlenstoffintensität, nachdem er deren Dekarbonisierungsstrategien für glaubwürdig befunden hatte. Diese Unternehmen erfüllen ein gesellschaftliches Bedürfnis, sind aber im Grundstoffsektor tätig, wo Emissionen nur schwer zu reduzieren sind.

Der Fonds hielt sich auch an die unternehmensweite Ausschlusspolitik, da er keine direkten Anlagen in Unternehmen vornahm, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten.

CO2-Fußabdruck (t/Mio. USD) – Scope 1&2:

Kohlenstoffemissionen eines Portfolios insgesamt, normiert auf den Marktwert des Portfolios, ausgedrückt in Tonnen CO2e pro investierter Million Dollar.

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) (t/Mio. USD) – Scope 1&2:

Engagement des Portfolios in kohlenstoffintensiven Unternehmen, ausgedrückt in Tonnen CO2e pro investierter Million Dollar.

Für den Euroland Fund:

- Der CO2-Fußabdruck des Portfolios betrug 171,77 (t/Mio. USD) gegenüber dem Benchmarkwert von 82,53 (t/Mio. USD).
- Der WACI-Wert des Portfolios betrug 167,0 (t/Mio. USD) gegenüber dem Benchmarkwert von 125,08 (t/Mio. USD).

Die Scope-1- und Scope-2-Emissionen des Fonds liegen über denen der Benchmark. Dies hat sich im Laufe der Zeit geändert, wobei das Portfolio bei vielen Gelegenheiten niedrigere Emissionen aufwies.

Wir vermeiden nicht aktiv emissionsintensive Titel oder Sektoren im Portfolio. Derzeit halten wir Aktien aus dem Energie-, Grundstoff- und Industriesektor, die unseres Erachtens ein attraktives Risiko-Rendite-Verhältnis bieten, wenn man das Barrenditeprofil sowie die Bewertung berücksichtigt. Diese Industrien und Unternehmen erfüllen in der Regel kritische Bedürfnisse der Gesellschaft und haben Emissionen, die nicht leicht zu reduzieren sind. Bei diesen Titeln konzentrieren wir uns auf das Tempo der Veränderungen in den kommenden Jahren und auf die Maßnahmen, die das Management zur Verringerung der Kohlenstoffintensität ergreift. Wir suchen nach ehrgeizigen, häufig im Rahmen der „Science Based Targets Initiative" (SBTI) zugesagten/genehmigten Zielen. Wir gleichen diese Ziele mit den Betriebs- und/oder Investitionsausgaben ab, die zur Finanzierung der erforderlichen Initiativen getätigt werden sollen. Die Identifizierung und Unterstützung der besten Unternehmen in kohlenstoffintensiven Branchen, deren Investitionen oft das eigentliche Rückgrat der Dekarbonisierung kritischer Industrieprozesse bilden, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Anlagephilosophie.

...und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?

Nicht zutreffend. Dies ist der erste Referenzzeitraum, für den die Angaben in diesem Format vorgelegt werden.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

▶ **Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)** handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Ziele wurden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, und wie trug die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wie vermieden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wurden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm"), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm"-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie hat dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zum Datum dieser Offenlegung berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs"):

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Fußabdruck	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Hinweis: Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist der 31. Oktober 2022.

Weiterführende Informationen finden Sie in der vorvertraglichen Vereinbarung im Prospekt oder in den SFDR-Online-Informationen auf der Website des Produkts. Hinweis: Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist der 19. Dezember 2022.

Was waren die wichtigsten Anlagen für dieses Finanzprodukt?

▶ Die Liste enthält die Anlagen, die während des Referenzzeitraums **den größten Anteil der Anlagen** des Finanzprodukts ausmachten, nämlich: 31. Oktober 2022 bis 30. Juni 2023

Größte Investitionen	sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Sanofi	Gesundheitswesen	4,69	Frankreich
Koninklijke Ahold Delhaize	Nicht-zyklische Konsumgüter	4,49	Niederlande
TotalEnergies	Energie	4,20	Frankreich
ASM International	Informationstechnologie	4,09	Niederlande
STMicroelectronics	Informationstechnologie	3,76	Frankreich
Deutsche Telekom	Kommunikationsdienste	3,43	Germany
Publicis Groupe	Kommunikationsdienste	3,40	Frankreich
DHL Group	Industrie	3,38	Germany
RELX	Industrie	3,24	Vereinigtes Königreich
Amundi	Finanzen	2,86	Frankreich
BNP Paribas	Finanzen	2,68	Frankreich
Allianz	Finanzen	2,32	Germany
Porsche Automobil	Nichtbasiskonsumgüter	2,17	Germany
Siemens	Industrie	1,46	Germany
Rexel	Industrie	1,34	Frankreich

Die vorstehende Aufstellung gibt den Durchschnitt der Positionen des Fonds an jedem Quartalsende während des Referenzzeitraums wieder.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

▶ **Die Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen? Wie sah die Vermögensallokation aus?

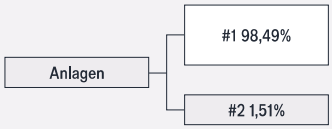

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds hat während des Referenzzeitraums Anlagen in den folgenden Wirtschaftssektoren getätigt, und die angegebenen Werte stellen einen Durchschnitt der monatlichen Zahlen dar.

Wirtschaftssektor	% des Portfolio-Durchschnitts über den Berichtszeitraum
Barmittel und Anleihen	1,56
Kommunikationsdienste	7,05
Nichtbasiskonsumgüter	9,50
Nicht-zyklische Konsumgüter	8,41
Energie	6,48
Finanzen	15,61
Gesundheitswesen	6,91
Industrie	21,66
Informationstechnologie	11,28
Materialien	7,34
Versorger	4,18

▶ Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Maße waren die nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

- **Förderungsmaßnahmen** ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.
- **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.
- Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
  - **Umsatzes,** um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
  - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
  - **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Hat das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen[1]?

☐ Ja:

☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

Die folgenden Diagramme zeigen den Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

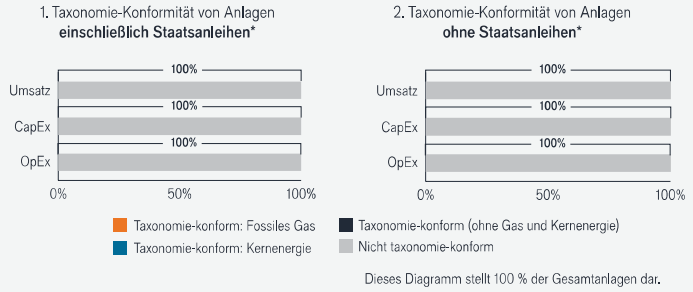

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

Wie hoch war der Anteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Wie entwickelte sich der Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen gegenüber früheren Referenzzeiträumen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

- sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne von Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.**

Wie hoch war der Anteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist und keine nachhaltigen Anlagen hält.

[1] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wie hoch war der Anteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltigen Anlagen hält.

Welche Investitionen fielen unter „# Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Welche Maßnahmen wurden während des Referenzzeitraums ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Im Portfolio gab es keine aktiven Verstöße gegen die Ausschlusskriterien, und es wurden dem Handel vorgelagerte Compliance-Kontrollen angewandt, um die Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien zu gewährleisten.

▶ **Bei den Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie unterscheidet sich die Referenzbenchmark von einem breiten Marktindex?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt, um die Übereinstimmung der Referenzbenchmark mit den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ANHANG 7 – ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.